

M a r i o t t i, Peter

Villingen-Schwenningen

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
– 10. Senat, Kostenstelle und Geschäftsstelle –
Schubertstraße 11
[68165] Mannheim

Peter Mariotti gegen Land Baden-Württemberg
Kostenerinnerung [10 S 2180/26] zum Eilverfahren [10 S 1403/26]
Bezug: Hauptsache [10 S 1402/26]

Kostenrechnung vom [23.09.2026] | Kassenzeichen [REDACTED]

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 34 Seiten einschließlich dieser Seite.

Sämtliche Seiten dieses Schriftsatzes einschließlich der Anlagen tragen die oben genannten Aktenzeichen sowie die fortlaufende Seitenkennzeichnung „Seite X von Y“.

ERWIDERUNG UND FORTFÜHRUNG
DES ORIGINAL- UND ZUSTELLUNGSNACHWEISVERLANGENS

Zu Ihren Schreiben vom [14.10.2026] und [13.10.2026],
jeweils eingegangen am [21.10.2026]

Leitsätze

- 1. Die Zulässigkeit elektronischer Aktenführung ersetzt nicht die Zuordnung einer konkreten Entscheidung zu ihrer autorisierten Originalfassung.**
- 2. Mein Begehren war ausdrücklich nicht auf handschriftlich unterzeichnete Papierurschriften beschränkt.**
- 3. Signaturangaben zum Beschluss vom [15.09.2026] beantworten nicht zugleich die Fragen nach dessen Zustellung und der vollständigen Erledigung meines Akteneinsichtsbegehrens.**
- 4. Die Nichtabhilfe der Kostenbeamtin ist von der gerichtlichen Entscheidung über meine Kostenerinnerung und den beantragten vorläufigen Schutz zu unterscheiden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am [21.10.2026] eingegangenen Schreiben erledigen meine bisherigen Nachweisverlangen und Kosteneinwendungen nicht vollständig. Ich halte sie im nachfolgend konkretisierten Umfang aufrecht. Die beiden Schreiben und ihre Umschläge sind als Anlage A1 beigelegt.

I. Gegenstand meines Begehrens

Bereits mein Schreiben vom [23.09.2026] verlangt neben einer gegebenenfalls vorhandenen Papierurschrift ausdrücklich das gesetzlich zulässige elektronische Original, die zugeordneten qualifizierten elektronischen Signaturen und vorhandenen Prüfinformationen (Anlage A2, Quellseiten 1–2). Der Umfang des fortgeführten Begehrens ergibt sich ergänzend aus der beigelegten Fassung vom [12.10.2026] (Anlage A3, Quellseiten 1–4).

Die Erklärung in Ihrem Schreiben vom [14.10.2026], weshalb handschriftlich unterzeichnete Papierurschriften bei elektronischer Aktenführung nicht erforderlich seien, beantwortet dieses weitergehende Begehren nicht.

Ich beantrage weiterhin Akteneinsicht nach § 100 VwGO. Sind die verlangten Bestandteile bereits zugänglich, ist ihre eindeutige Fundstellen- und Dateibenennung ausreichend. [Q1]

II. Originalfassung und Signaturen

Sie teilen für den Beschluss vom [15.09.2026] Signierungen durch Dr. Stingl um 10:15 Uhr, Paur um 10:50 Uhr und Dr. Ketterer um 12:10 Uhr mit (Anlage A1, Quellseite 2).

Hierzu verlange ich die konkrete Zuordnung zur abgeschlossenen Entscheidungsfassung einschließlich der vorhandenen Signaturprüfinformationen. Erkennbar sein sollen die signierenden Personen, die dokumentierten Zeitangaben, das Ergebnis der Integritätsprüfung und die gesetzlich erforderliche Signaturqualität.

Maßgeblich ist § 55a Abs. 7 VwGO. Der EuGH hat die gerichtliche Überprüfbarkeit der Voraussetzungen einer qualifizierten elektronischen Signatur ausdrücklich bestätigt: Urteil vom [20.10.2022] – [C-362/21], Rn. 48–55. [Q2, Q5]

Die vorstehenden Zeitangaben betreffen nach Ihrem Wortlaut den September-Beschluss. Sie beantworten nicht, welcher abgeschlossenen gerichtlichen Verfügung Ihr Schreiben vom [14.10.2026] zugeordnet ist. Soweit diesem Schreiben eine Entscheidung über die weitere Akteneinsicht zugrunde liegt, beantrage ich auch insoweit Zugang zur maßgeblichen Aktenfassung.

III. Vollständigkeit und Übermittlungsnachweise

Bitte bezeichnen Sie den Akten- und Freigabestand, auf den sich Ihre Vollständigkeitsauskunft bezieht. Meine dokumentierte Portalübersicht weist den Stand [01.10.2026] aus (Anlage A3, Quellseiten 5–9).

Ferner verlange ich die eindeutige Zuordnung zwischen der autorisierten Beschlussfassung und dem mir übermittelten Exemplar sowie Zugang zu den vorhandenen Versand- und Zustellungsnachweisen. Die Oktober-Mitteilung über Signaturzeiten ersetzt keine dokumentenbezogene Klärung des früheren Zustellungsvorgangs.

Die im Schreiben vom [23.09.2026] dargestellten Umstände des damaligen Empfangs bleiben Gegenstand meines Vortrags (Anlage A2, Quellseiten 1–4 und 10–16).

IV. Kostenerinnerung

Ihre Mitteilung vom [13.10.2026] bestätigt den Eingang der Erinnerung gegen die Rechnung vom [23.09.2026] am [06.10.2026] und die Nichtabhilfe durch die Kostenbeamtin. Sie benennt für die weitere Führung das Aktenzeichen [10 S 2180/26] (Anlage A1, Quellseiten 4–5).

Ich halte die Erinnerung und den bereits beantragten vorläufigen Schutz aufrecht. Ich beantrage Zugang zum Nichtabhilfeprozess und zu einer etwaigen Stellungnahme der Staatskasse sowie die Entscheidung über die noch offenen Anträge nach § 66 GKG. Die in Anlage A3, Quellseiten 3–4, bezeichneten Kostenanträge bleiben aufrechterhalten. [Q4]

Bereits ergangene Entscheidungen sind einschließlich ihrer Bekanntgabennachweise mitzuteilen. Der Verfahrensstand ist nach Kassenzeichen eindeutig zuzuordnen.

V. Beweiserhaltung und Erledigung

Ich verlange die Erhaltung der konkret betroffenen Originaldateien, Signaturprüfinformationen, vorhandenen Dokumentenkennungen sowie Versand- und Zustellungsnachweise. Bei etwaiger Ergänzung des Einsichtsbestands ist die bisherige Freigabefassung als Vergleichsgrundlage zu erhalten.

Hinsichtlich papiergebundener Vergleichsunterlagen sind die Voraussetzungen und Grenzen des § 55b Abs. 6 VwGO zu beachten. [Q3]

Ich verlange eine nach den vorstehenden Punkten gegliederte Erledigung binnen zehn Kalendertagen nach Zugang. Andernfalls ist innerhalb dieses Zeitraums der konkrete Bearbeitungsstand einschließlich des vorgesehenen Erledigungstermins mitzuteilen.

Soweit Sie ein Begehren ablehnen, verlange ich die eindeutige Bezeichnung des abgelehnten Gegenstands, der entscheidenden Stelle und der tragenden Rechtsgrundlage. Eine erneute allgemeine Darstellung der Zulässigkeit elektronischer Aktenführung genügt hierfür nicht.

Diese Eingabe enthält weder eine Rücknahme meiner bisherigen Einwendungen noch einen Verzicht auf deren weitere Prüfung.

Pacta sunt servanda – die auf den konkreten Vorgang anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen sind zu erfüllen. [Q6]

Unterschrift im Rahmen geleistet
ausschließlich für die natürliche Person



Anlagenverzeichnis

Die Anlagen enthalten ausschließlich die im Schriftsatz konkret in Bezug genommenen Verfahrensunterlagen. Vorhandene Quellenpaginierungen bleiben innerhalb der Wiedergaben erhalten; maßgeblich ist die fortlaufende Seitenzahl dieser Gesamteingabe.

Nr.	Dokument / Umfang	Gesamtseiten
A1	Zwei VGH-Schreiben vom [14.10.2026] und [13.10.2026] mit Umschlägen; Eingang [21.10.2026]. Quelle: 2-Schreiben-Posteingang-21.10.2026.pdf; vollständig, 5 Quellseiten.	5 bis 9
A2	Gegenäußerung und Nachweisforderung vom [23.09.2026] einschließlich damaliger Rechtsquellen und Anlagen. Quelle: Faxschreiben-23.09.26.pdf; vollständig, 16 Quellseiten.	10 bis 25
A3	Vorliegende Fassung vom [12.10.2026]: Rüge unvollständiger Akteneinsicht, Originalnachweise und Kostenanträge; darin die Portal-Dokumentation auf Quellseiten 5–9. Quelle: Linach_VGH_Originalnachweis_Kostenaufhebung_12-10-2026.docx; vollständig, 9 Quellseiten.	26 bis 34

Die Quelle A3 wird als vorliegende Dokumentfassung wiedergegeben. Ein Nachweis der Übermittlung genau dieser Fassung ist kein Bestandteil der Anlage. Die gesonderte Datei „linach.odt“ wird nicht nochmals beigelegt, weil ihre fünf Seiten bereits in A3 enthalten sind.

Rechtsquellenverzeichnis

Quelle · Abrufdatum im Internet · URL der Infoquelle

[Q1] § 100 VwGO – Akteneinsicht | Abruf: [21.10.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_100.html

[Q2] § 55a VwGO, insbesondere Abs. 7 – elektronische Dokumente | Abruf: [21.10.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_55a.html

[Q3] § 55b VwGO, insbesondere Abs. 6 – elektronische Akten | Abruf: [21.10.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_55b.html

[Q4] § 66 GKG – Kostenerinnerung und vorläufiger Schutz | Abruf: [21.10.2026]

https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/_66.html

[Q5] EuGH, Urteil vom [20.10.2022] – [C-362/21], Rn. 48–55 | Abruf: [21.10.2026]

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62021CJ0362>

[Q6] Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 26 | Abruf: [21.10.2026]

https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf

Anlage A1 | Posteingang [21.10.2026] | Quellseite 1 von 5



Anlage A1 | Posteingang [21.10.2026] | Quellseite 2 von 5

 **VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG**
10. Senat

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim

Mannheim, 14.10.2026
Durchwahl: 0621-292/4212
Aktenzeichen: 10 S 1403/26
(Bitte bei Antwort angeben)

Herr
Peter Mariotti
[REDACTED]
Villingen-Schwenningen

EINGEGANGEN
21. OKT. 2026

Verwaltungsrechtssache
Peter Mariotti
gegen Land Baden-Württemberg
wegen erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (Windkraft)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Sehr geehrter Herr Mariotti,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.10.2026 wird mitgeteilt, dass Ihnen Einsicht in die vollständige elektronische Verfahrensakte gewährt wurde. Insbesondere sind die von Ihnen beanstandeten Dokumente in der Akte vollständig enthalten. Dies gilt namentlich für den Beschluss des Senats vom 15.09.2026, mit dem Ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung verworfen wurde. Dieser wurde von allen drei beteiligten Richtern am 15.09.2026 elektronisch signiert (10.15 Uhr [Dr. Stingl], 10.50 Uhr [Paur] und 12.10 Uhr [Dr. Ketterer]). „Urschriften mit eigenhändigen richterlichen Unterschriften beziehungsweise deren vollständige bildgetreue Wiedergaben“ sind im Rahmen der elektronischen Aktenführung für die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter:
gez. Dr. Stingl
Richter am VG

Beglaubigt:
[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:
Schillerstraße 11
68165 Mannheim

☎ Vermittlung
(0621) 292 - 0

☎ Telefax
(0621) 292-4444

Straßenbahn Linie 6/6A, 9
Haltestelle „Planerarium“
 Behindertenparkplatz im Hof

Internet: <http://www.vghm Mannheim.de>

Anlage A1 | Posteingang [21.10.2026] | Quellseite 3 von 5



Anlage A1 | Posteingang [21.10.2026] | Quellseite 4 von 5

 **VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG**
10. Senat

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim

Mannheim, 13.10.2026
Durchwahl: 0621-292/4212
Aktenzeichen: 10 S 2180/26
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Peter Mariotti
[REDACTED]
Villingen-Schwenningen

EINGESANGEN
21. Okt. 2026

Verwaltungsrechtssache
Peter Mariotti
gegen
wegen erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (Windkraft)
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Erinnerung gegen die Kostenrechnung

Die gegen die Kostenrechnung der Landesoberkasse Metzingen vom 23.09.2026 eingelegte Erinnerung ist hier am 06.10.2026 eingegangen.

Die Kostenbeamtin hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Der Vertreter der Staatskasse erhielt Doppel der Erinnerungsschrift zur Kenntnisnahme.

Das Verfahren wird nunmehr unter dem obigen Aktenzeichen weitergeführt. Bitte geben Sie künftig nur noch dieses Aktenzeichen an.

Da die Führung der Gerichtsakten elektronisch erfolgt, werden Papiereingänge ersetzend gescannt und nach Ablauf von 6 Monaten automatisch vernichtet. Reichen Sie Anlagen deshalb bitte grundsätzlich nur als Kopien ein, es sei denn die Vorlage eines Originals ist ausnahmsweise gesetzlich vorgeschrieben oder Sie wurden ausdrücklich zur Vorlage des Originals aufgefordert. In diesen Fällen sind die Originale auf der ersten Seite mit einem klar sichtbaren Hinweis "Original - rückgabepflichtig" zu versehen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

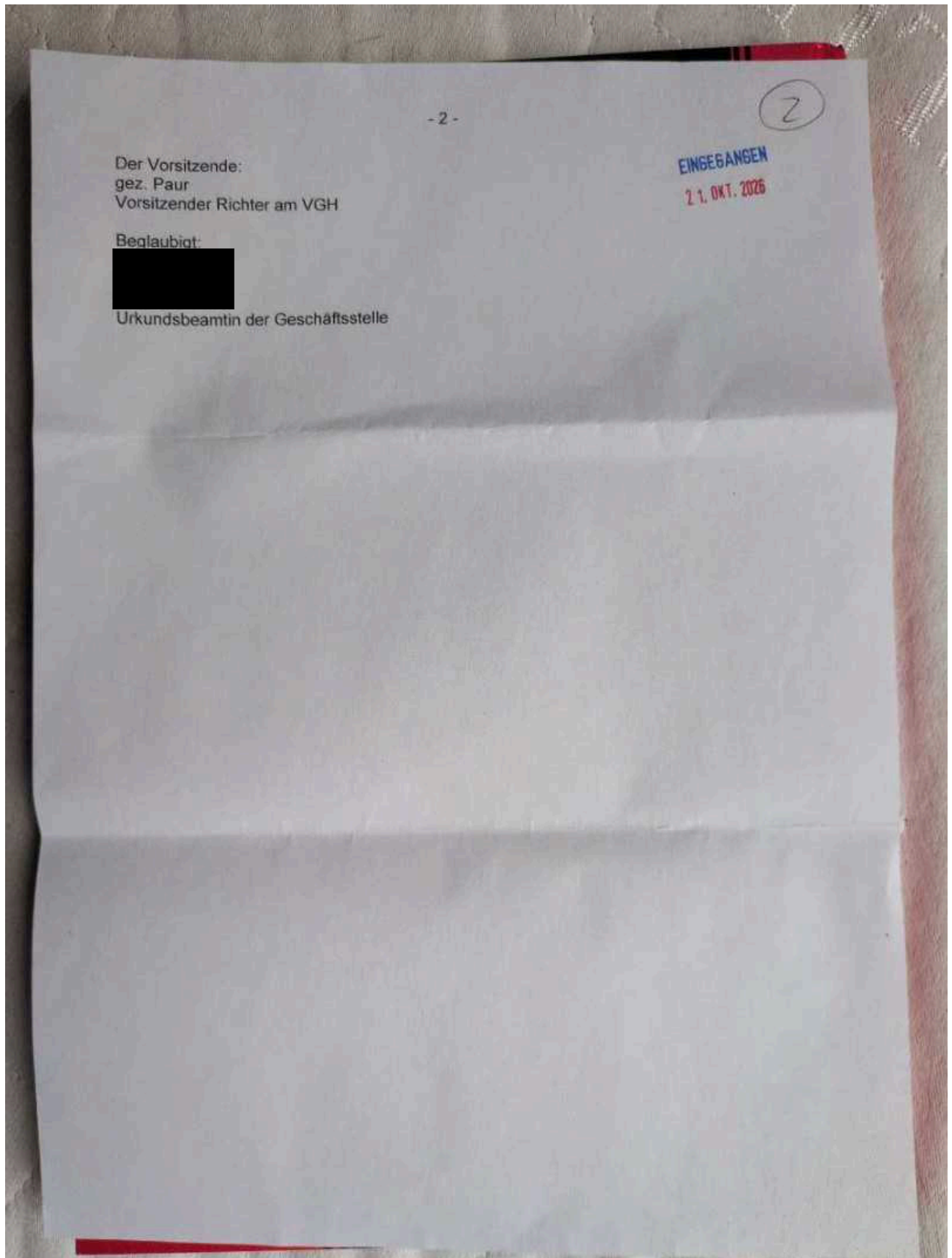
Dienstscheide:
Schubertstraße 11
68163 Mannheim

☎ Vermittlung - Telefon
(0621) 292-0 (0621) 292-4444

Stufenhörsaal 1 (mitten links), 8
Hofstraße „Platzierung“
 Behindertenparkplatz im Hof

Internet: <http://www.vghm.baden-wuerttemberg.de>

Anlage A1 | Posteingang [21.10.2026] | Quellseite 5 von 5



Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 1 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Mariotti, Peter

Villingen-Schwenningen

An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

- 10. Senat und Geschäftsstelle -

Schubertstraße 11

[68165] Mannheim

Per Telefax: 0621 / 292-4444

Eilverfahren [10 S 1403/26] | Bezug: Hauptsache [10 S 1402/26]

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 16 Seiten einschließlich dieser Seite.

Sämtliche Seiten dieses Schriftsatzes tragen das Aktenzeichen [10 S 1403/26], den Bezug [10 S 1402/26] sowie die fortlaufende Seitenkennzeichnung „Seite X von Y“.

FÖRMLICHE GEGENÄUSSERUNG UND NACHWEISFORDERUNG

Beschluss vom 15.09.2026: Entscheidungsurschrift, richterliche Autorisierung, bestrittene Zustellung und Beweissicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verlange eine anhand der maßgeblichen Akten überprüfbare Klärung der Entscheidungsfassung und des Zustellungsvorgangs. Eine ordnungsgemäße Zustellung an mich am **16.09.2026** wird ausdrücklich bestritten. Mein tatsächlicher persönlicher Erhalt erfolgte am **23.09.2026**. Die nachfolgenden Ersuchen betreffen keine bloße Auskunft aus Kulanz, sondern den Zugang zu konkreten Entscheidungs- und Zustellungsunterlagen nach § 100 VwGO. (Q01)

I. Gegenstand und Leitsätze

- 1.** Gefordert wird die Einsicht in die abgeschlossene Entscheidungsurschrift beziehungsweise das gesetzlich zulässige elektronische Original - nicht die Herausgabe interner Beratungsentwürfe.
- 2.** Der Nachweis richterlicher Autorisierung ist von der Beglaubigung des Empfängerexemplars und von der Zustellung zu trennen.

[10 S 1403/26]

Seite 1 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 2 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

3. Der zunächst fremde Briefkasten, die Weiterleitung durch [REDACTED] [REDACTED] und mein eigener Erhalt bilden unterschiedliche Vorgänge; sie dürfen nicht zu einer Zustellung am 16.09.2026 zusammengezogen werden.

II. Konkrete Nachweis- und Sicherungsersuchen

1. Entscheidungsurschrift und Unterzeichnungsnachweise

Ich fordere gemäß § 100 VwGO die **Vorlage der maßgeblichen Entscheidungsurschrift zur Einsicht**. Bei einer papiergebundenen Urschrift umfasst dies die darauf vorhandenen eigenhändigen Unterschriften der entscheidenden Richter sowie etwaige Verhinderungsvermerke. Zugleich ersuche ich um eine vollständige, bildgetreue Reproduktion einschließlich der Unterzeichnungsseite. Die Herausgabe des einzigen gerichtlichen Originals in meinen Besitz wird nicht verlangt. (Q01)

Bei einem elektronischen Original sind die abgeschlossene Fassung, die zugeordneten qualifizierten elektronischen Signaturen und die vorhandenen Prüfinformationen bereitzustellen. Bei einer Übertragung aus Papier sind die unterzeichnete Ausgangsfassung und der vorhandene Übertragungsnachweis nach § 55b Abs. 6 VwGO einzubeziehen. Eine gesetzlich zulässige elektronische Form nach § 55a Abs. 7 VwGO wird nicht ausgeschlossen. (Q02, Q03)

Der Nachweis muss erkennen lassen, **welche konkrete Fassung von welchen Personen abgeschlossen und autorisiert wurde** und ob diese Fassung mit der an mich versandten übereinstimmt. Ein vorhandener Abschluss-, Signatur- oder Übergabezeitpunkt ist mitzuteilen. Wird die Urschrift gesondert aufbewahrt, ist sie in die Einsicht einzubeziehen. (Q01, Q04, Q05)

2. Zustellungsurkunde und Versandunterlagen

Angefordert werden die vollständige Zustellungsurkunde einschließlich vorhandener Berichtigungen, die Zustellungs- beziehungsweise Versandverfügung, die Zuordnung der Sendung zum versandten Dokument, die Bezeichnung des Zustellungsunternehmens sowie die dokumentierten Zustellungsorte und -zeitpunkte. Soweit vorhanden, sind auch Rücklauf-, Schadens-, Nachverpackungs- oder Nachverklebungsvermerke zu sichern. (Q01, Q08, Q12)

3. Aufklärung und Erhaltung der Beweismittel

Der behauptete Einwurf ist mit der nachstehend geschilderten Weiterleitung durch meinen Nachbarn [REDACTED] [REDACTED] abzugleichen. Soweit erforderlich, rege ich die Einholung einer Stellungnahme der zustellenden Person und die Befragung des benannten Zeugen an. Die ursprüngliche Fassung vorhandener Zustellungs- und Versandnachweise ist neben späteren Berichtigungen zu erhalten.

4. Bearbeitung und begründete Entscheidung

Ich ersuche um Bearbeitung **bis zum 30.09.2026**. Ist dies nicht möglich, erwarte ich innerhalb dieses Zeitraums eine Zwischenmitteilung mit einem konkreten

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 3 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Bereitstellungstermin. Eine vollständige oder teilweise Ablehnung des Akteneinsichtersuchens ist unter Benennung der betroffenen Unterlagen und der jeweiligen Rechtsgrundlage mitzuteilen. Die genannte Bearbeitungsfrist begründet weder eine gesetzliche Ausschlusswirkung noch eine Verlängerung eigener Rechtsbehelfsfristen.

III. Tatsachengrundlage und Beweisangebote

1. Empfängerexemplar und Datumsabweichung

Die vorliegende Sendung betrifft das Eilverfahren [10 S 1403/26]. Das Empfängerexemplar ist auf seiner ersten Seite ausdrücklich als „**Beglaubigte Abschrift**“ bezeichnet. Auf dem gelben Umschlag steht handschriftlich **16.09.26**; daneben befindet sich mein Eingangsvermerk **23. SEP. 2026**. Auf der Schlussseite des erhaltenen Schriftstücks sind die Namen **Paur, Dr. Ketterer und Dr. Stingl** maschinenschriftlich wiedergegeben. Darunter stehen der Vermerk „Beglaubigt“ und ein handschriftlicher Namenszug bei der Bezeichnung **■■■■■** Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“. Richterliche Unterschriftenabbildungen sind auf dieser Schlussseite nicht vorhanden. **Beleg: Anlagen 1 bis 3.**

2. Nachbarbriefkasten und tatsächlicher eigener Erhalt

Nach der Mitteilung meines Nachbarn **■■■■■** befand sich die an mich adressierte Sendung zunächst in seinem Briefkasten. Er warf sie anschließend in meinen Briefkasten und informierte mich darüber. Ich selbst fand und entnahm sie am **23.09.2026**. Die Angabe „in meinem Briefkasten vorgefunden“ beschreibt damit die letzte Station nach der Weiterleitung und nicht den ursprünglichen Zustellungsort.

Den ursprünglichen Einwurf durch die zustellende Person habe ich nicht selbst beobachtet. Der genaue Zeitpunkt, zu dem Herr **■■■■■** die Sendung in seinem Briefkasten auffand und in meinen Briefkasten weiterleitete, ist anhand seiner eigenen Wahrnehmungen zu klären. Eine Uhrzeit oder eine bereits vorliegende schriftliche Zeugenerklärung wird nicht behauptet.

Beweisangebot: Herr **■■■■■** als Zeuge zum Auffindeort, zu seiner Weiterleitung, zu seiner Mitteilung an mich und zu eigenen Wahrnehmungen des Umschlagzustands. Seine ladungsfähige Anschrift wird gesondert nachgereicht. Meine eigene Wahrnehmung betrifft insbesondere die Entnahme am 23.09.2026 und den Zustand bei meinem Empfang.

3. Verschlusszustand

Bei meinem Empfang war die Verschlusslasche nicht fest verklebt, sondern offen beziehungsweise lediglich durch einen leicht haftenden transparenten Klebestreifen fixiert. Diesen Zustand habe ich nicht herbeigeführt. Die Fotografien dokumentieren den von mir beanstandeten Zustand. **Beleg: Anlage 1, Rückseite, und Anlage 3.**

Wann und durch wen der Streifen angebracht wurde und welchen Zustand Herr **■■■■■** zuvor wahrnahm, ist offen. Eine unbefugte Öffnung, ein Austausch von Blättern oder eine Manipulationsabsicht werden nicht als erwiesen behauptet. Der Originalumschlag und der erhaltene Inhalt stehen für eine erforderliche Inaugenscheinnahme zur Verfügung.

[10 S 1403/26]

Seite 3 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 4 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Diese Eingabe ist auf Entscheidungsnachweis, Zustellung und Aktenzugang beschränkt. Sie enthält keine Rücknahme der bisherigen sachlichen Einwendungen oder sonstigen Begehren in den Verfahren [10 S 1403/26] und [10 S 1402/26].

IV. Rechtliche Einordnung der Nachweisforderung

1. Abschrift ist nicht Urschrift; Autorisierung bleibt prüfbar

Der Beglaubigungsvermerk wird nicht mit einer richterlichen Unterschrift gleichgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht stellt jedoch klar, dass eine beglaubigte Abschrift die Existenz und Übereinstimmung mit der unterzeichneten beziehungsweise signierten Urschrift belegen kann; das bloße Fehlen von Originalunterschriften auf der Empfängerfassung macht einen Beschluss nicht unwirksam (BVerwG, Beschluss vom 15.01.2025 - [5 B 1.25], Rn. 11). Mein Begehren richtet sich deshalb auf die **Einsicht in die konkrete autorisierte Endfassung**, nicht auf die pauschale Behauptung, jede Abschrift sei ein Entwurf. (Q04)

Eine gesonderte Aufbewahrung der Urschrift steht ihrer Existenz nicht entgegen (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021 - [4 BN 52.20], Rn. 3). Bestätigt die Einsicht einen erheblichen Mangel der vorgeschriebenen Autorisierung, sind dessen verfahrensspezifische Rechtsfolgen zu prüfen. Interne Beratungsentwürfe und Abstimmungsunterlagen werden wegen § 100 Abs. 4 VwGO nicht angefordert. (Q01, Q05)

2. Bestreiten ersetzt keine gerichtliche Aufhebung

Ich gebe **keine Erklärung des Verzichts auf die vorgebrachten Nachweis- und Zustellungseinwendungen** ab. Die ordnungsgemäße Zustellung am 16.09.2026 bleibt bestritten; die Autorisierung der maßgeblichen Fassung ist Gegenstand meines Einsichtsersuchens. Damit wird weder eine einseitige Aufhebung des Beschlusses erklärt noch behauptet, dass eine ausstehende Antwort dessen Rechtskraft automatisch entfallen lasse. Die Wiederholung des Hinweises „unanfechtbar“ beantwortet das konkrete Akteneinsichtsersuchen nicht. (Q01, Q04, Q16)

3. Fremder Briefkasten, Beweiswert und Heilung

Für die gerichtliche Zustellung gilt § 56 Abs. 2 VwGO. § 180 ZPO verlangt eine dem Adressaten zugeordnete Empfangseinrichtung. Der bloße Einwurf in einen ausschließlich fremden Nachbarbriefkasten genügt dem nicht; eine besondere Empfangsberechtigung müsste gegebenenfalls konkret festgestellt werden. (Q06, Q07)

Die Beweiskraft einer Zustellungsurkunde nach §§ 182, 418 ZPO ist zu beachten; der Gegenbeweis ist zulässig. Hierzu werden der konkrete Übermittlungsweg und der Zeuge [REDACTED] benannt. Ein Verschlussmangel ist anhand von § 176 Abs. 2 ZPO zu klären; die bloße Verwendung von Klebeband ist kein selbstständiger Unwirksamkeitsgrund. (Q08, Q09, Q12)

Eine Heilung nach § 189 ZPO kommt bei tatsächlichem Zugang des zuzustellenden Dokuments in Betracht. Sie macht eine frühere Fehlzustellung nicht rückwirkend ordnungsgemäß. Mein eigener Erhalt wird mit dem 23.09.2026 angegeben. Der BFH betont

[10 S 1403/26]

Seite 4 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 5 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

den tatsächlichen Empfang als Heilungszeitpunkt bei fehlerhafter Briefkastenzustellung; sein Fall betraf allerdings einen fehlenden Datumsvermerk, nicht einen Nachbarbriefkasten (Beschluss vom 06.05.2014 - **[GrS 2/13]**). (Q10, Q11)

V. Rechtswahrung und verbindlicher Verfahrensbezug

Diese Eingabe ist eine **förmliche Tatsachenmitteilung und ein konkretes Akteneinsichts- und Nachweisersuchen**, nicht lediglich eine unverbindliche Meinungsäußerung. Ich verlange, dass sie zur Akte genommen und ihrem sachlichen Inhalt entsprechend behandelt wird. Bevor aus einem bestrittenen Zustellungsdatum nachteilige Fristfolgen abgeleitet werden, ist mein konkreter Vortrag einschließlich des Beweisangebots zu berücksichtigen. Die Gewährleistungen effektiven Rechtsschutzes und rechtlichen Gehörs sind zu beachten. (Q01, Q13)

Pacta sunt servanda - Verträge sind einzuhalten

Ich verlange die Beachtung der auf den konkreten Vorgang anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen. Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge bindet die Vertragsparteien an geltende Verträge. Der Grundsatz ersetzt jedoch weder die Prüfung des Anwendungsbereichs noch einen statthaften Rechtsbehelf. (Q14)

Die Genfer Abkommen von 1949 sind in ihrem jeweiligen sachlichen, persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereich zu beachten. Eine besondere Konflikt- oder Schutzpersonenkonstellation, aus der sich für dieses Zustellungs- und Unterschriftenproblem ein unmittelbares Aufhebungsrecht ergäbe, ist mit dieser Eingabe nicht nachgewiesen. Aus einer abweichenden gerichtlichen Rechtsauffassung wird deshalb nicht ohne Weiteres ein Vertragsbruch abgeleitet. (Q15)

Verfahrensrechtliche Abgrenzung und Abschluss

Die Eingabe wird **nicht als Anhörungsrüge, Beschwerde oder eigenständiger Antrag auf Aufhebung** des Beschlusses erhoben. Diese Rechtsbehelfe erfordern jeweils ihre eigenen gesetzlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls Vertretung nach § 67 Abs. 4 VwGO. Laufende Fristen werden durch das Nachweisersuchen nicht gehemmt. Soweit für einen Teil des Akteneinsichtsbegehrens eine besondere Vertretung verlangt wird, ersuche ich um einen konkreten Hinweis; der Tatsachenvortrag zum Zustellungsablauf ist davon getrennt zur Akte zu nehmen. (Q16, Q17)

Ich erwarte die angeforderten Unterlagen beziehungsweise eine begründete Mitteilung **bis zum 30.09.2026**. Ein Verzicht auf die Einwendungen gegen den Zustellungstag oder auf eine Prüfung der maßgeblichen Entscheidungsfassung ist mit dieser Eingabe nicht verbunden.

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 6 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Unterschrift im Rahmen geleistet
ausschließlich für die natürliche Person
Mariotti, Peter



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Zustellungsumschlag, Vorder- und Rückseite - Seite 10 bis 11

Anlage 2: Erhaltene Beschlussfassung, vier fotografierte Seiten - Seite 12 bis 15

Anlage 3: Zusätzliche Detailaufnahmen: Verschluss und Beglaubigung - Seite 16

Die Anlagen geben die bereitgestellten Fotografien vollständig und bildlich unverändert wieder.

[10 S 1403/26]

Seite 6 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 7 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Rechtsquellen und Fundstellen

Amtliche Onlinequellen beziehungsweise IKRK-Primärquellen. Abrufdatum: **23.09.2026**. Die Quellen dienen der Rechtsprüfung, nicht als Beleg für unbekannte Vorgänge in der Gerichtsakte.

Q01 | § 100 VwGO - Akteneinsicht, Kopien und Grenzen

Einsicht in vorhandene Akten und Entscheidungsfassungen; Abs. 4 schützt Entwürfe und Abstimmungsunterlagen.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_100.html

Q02 | § 55a Abs. 7 VwGO - elektronische richterliche Unterzeichnung

Gesetzlich geregelter Ersatz handschriftlicher Unterzeichnung; keine Feststellung zum tatsächlichen Original dieses Falls.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_55a.html

Q03 | § 55b Abs. 6 VwGO - Übertragung von Papierdokumenten

Übertragungs- und Übereinstimmungsnachweise beim Medienwechsel.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_55b.html

Q04 | BVerwG, 15.01.2025 - [5 B 1.25], insbesondere Rn. 11 und 13

Beschlussabschrift, Beglaubigungswirkung, Grenzen eines freien Feststellungsverfahrens und Vertretung.

<https://www.bverwg.de/150125B5B1.25.0>

Q05 | BVerwG, 24.03.2021 - [4 BN 52.20], Rn. 3

Gesonderte Aufbewahrung einer Urschrift; Entscheidung betraf ein Urteil.

<https://www.bverwg.de/240321B4BN52.20.0>

Q06 | § 56 Abs. 2 VwGO - Zustellung von Amts wegen

Verweisung auf die Zustellungsvorschriften der ZPO.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_56.html

Q07 | § 180 ZPO - Ersatzzustellung durch Briefkasteneinlegung

Erforderliche Zuordnung der Empfangseinrichtung zum Adressaten.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_180.html

Q08 | § 182 ZPO - Zustellungsurkunde

Dokumentationsangaben und Verweisung auf § 418 ZPO.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_182.html

Q09 | § 418 ZPO - Beweiskraft und Gegenbeweis

Reichweite des Urkundenbeweises und Zulässigkeit des Gegenbeweises.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_418.html

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 8 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Rechtsquellen und Fundstellen - Fortsetzung

Amtliche Onlinequellen beziehungsweise IKRK-Primärquellen. Abrufdatum: **23.09.2026**. Die Quellen dienen der Rechtsprüfung, nicht als Beleg für unbekannte Vorgänge in der Gerichtsakte.

Q10 | § 189 ZPO - Heilung von Zustellungsmängeln

Tatsächlicher Zugang des zuzustellenden Dokuments; Zeitpunkt der Heilung.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_189.html

Q11 | BFH, Großer Senat, 06.05.2014 - [GrS 2/13]

Heilungszeitpunkt bei fehlerhafter Briefkastenzustellung; Sachverhalt: fehlender Datumsvermerk.

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201410137/>

Q12 | § 176 Abs. 2 ZPO - Zustellungsauftrag

Übergabe des Schriftstücks in einem verschlossenen Umschlag durch die Geschäftsstelle.

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_176.html

Q13 | Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG

Effektiver Rechtsschutz und rechtliches Gehör; keine selbsttätige Aufhebung durch eine Partei.

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html

Q14 | Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 26

Pacta sunt servanda; amtlicher UN-Vertragstext. Keine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs.

https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf

Q15 | Genfer Abkommen IV, gemeinsame Art. 2 und 3

IKRK-Vertragstext/Kommentar zu Art. 2 und Vertragstext zu Art. 3; besondere Schutzvoraussetzungen.

<https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gciv-1949/article-2/commentary/2025>

<https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gciv-1949/article-3>

Q16 | § 67 Abs. 4 und § 152 VwGO

Vertretungsanforderungen und grundsätzliche Unanfechtbarkeit von VGH-Beschlüssen.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_67.html

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_152.html

Q17 | § 152a VwGO - Anhörungsrüge

Eigenständige Voraussetzungen, Darlegung und Zweiwochenfrist ab Kenntnis der Gehörsverletzung.

https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_152a.html

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 9 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Die vorliegenden Fotos ersetzen weder die Entscheidungsurschrift noch die
Zustellungsurkunde. Eine eigene schriftliche Erklärung des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] ist nicht
beigefügt.

[10 S 1403/26]

Seite 9 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 10 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Anlage 1 - Zustellungsumschlag

Vorderseite

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 1 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.

Abender:

Verwaltungsgerichtshof BW
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

EINGEGANGEN
21. SEP. 2026

Hinweis:
Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
16.09.26

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen
10 S 1403/26

Herrn
Peter Mariotti
[REDACTED]
[REDACTED] Villingen-Schwenningen

Praktikant u. Ort

– Weiterenden innerhalb des –

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☐ Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nur an den Zustellungsadressaten selbst und
ohne Nachsendung an Vertretungsberechtigte
gemäß Nachsendeauftrag
1.11 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.12 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

[10 S 1403/26]

Seite 10 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 11 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Anlage 1 - Zustellungsumschlag

Rückseite

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 2 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.



Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 12 von 16

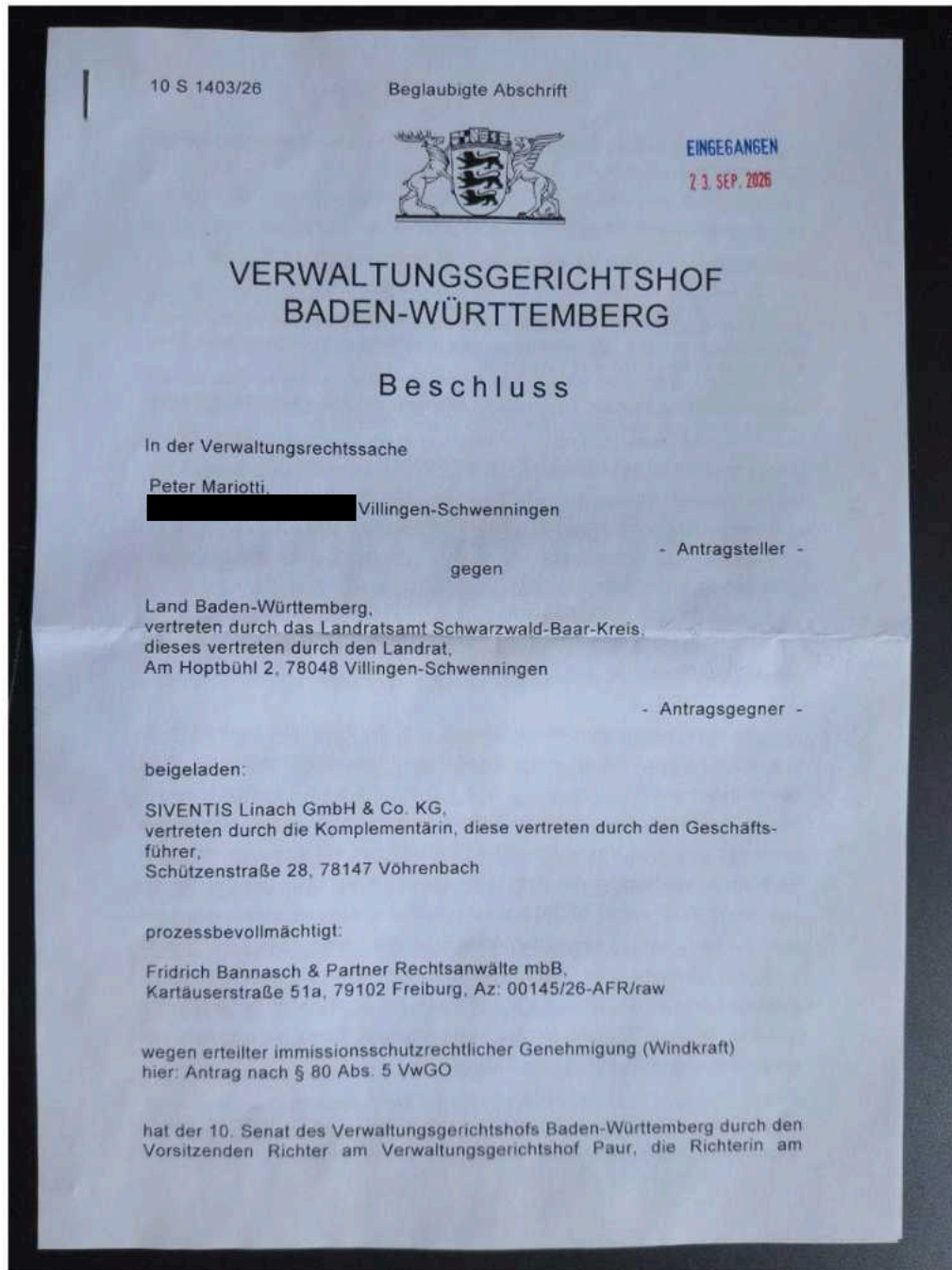
[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Anlage 2 - Erhaltene Beschlussfassung

Fotografierte Beschlussseite 1 von 4

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 3 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.



[10 S 1403/26]

Seite 12 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 13 von 16

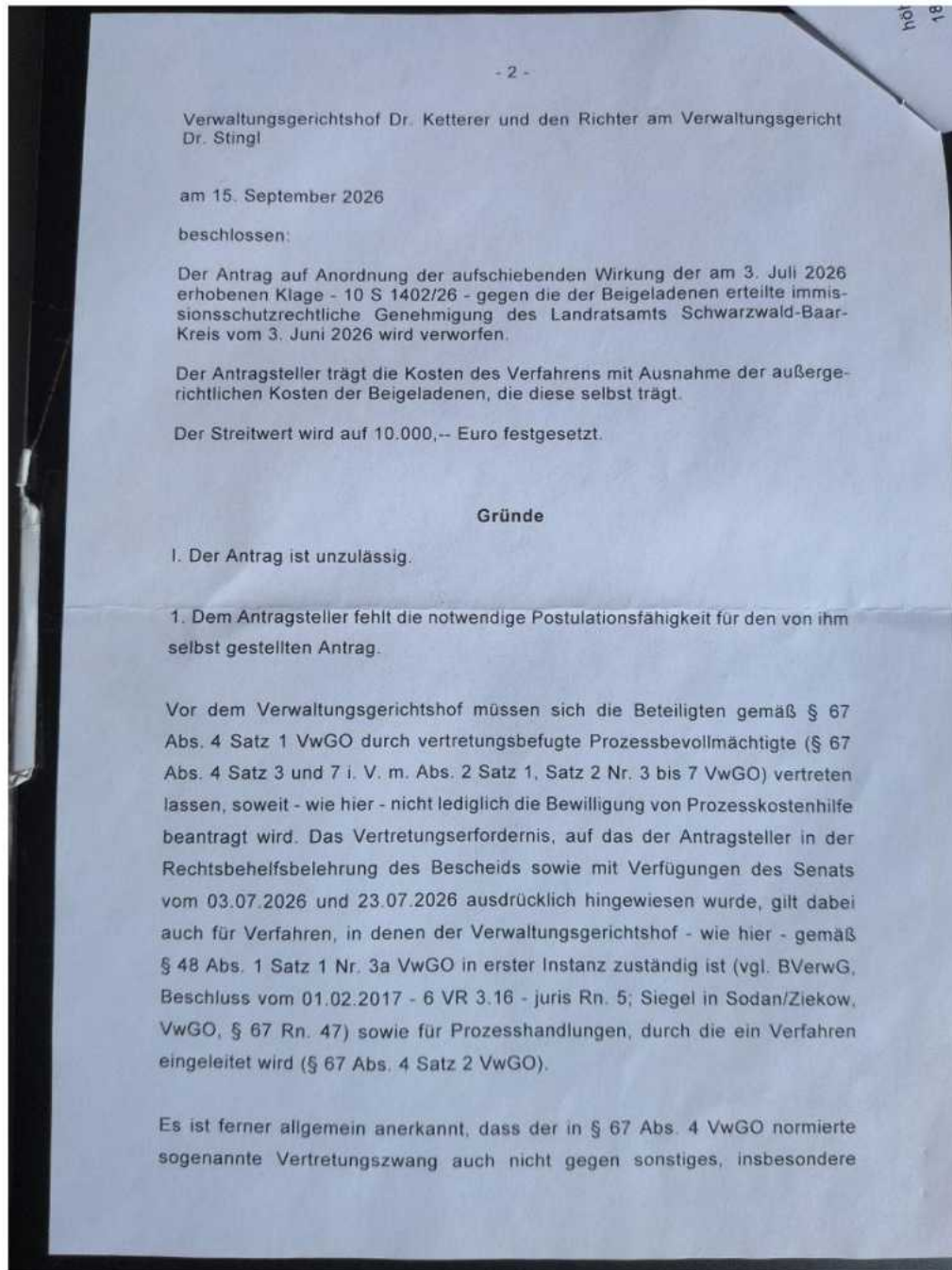
[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Anlage 2 - Erhaltene Beschlussfassung

Fotografierte Beschlussseite 2 von 4

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 4 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.



[10 S 1403/26]

Seite 13 von 16

Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 15 von 16

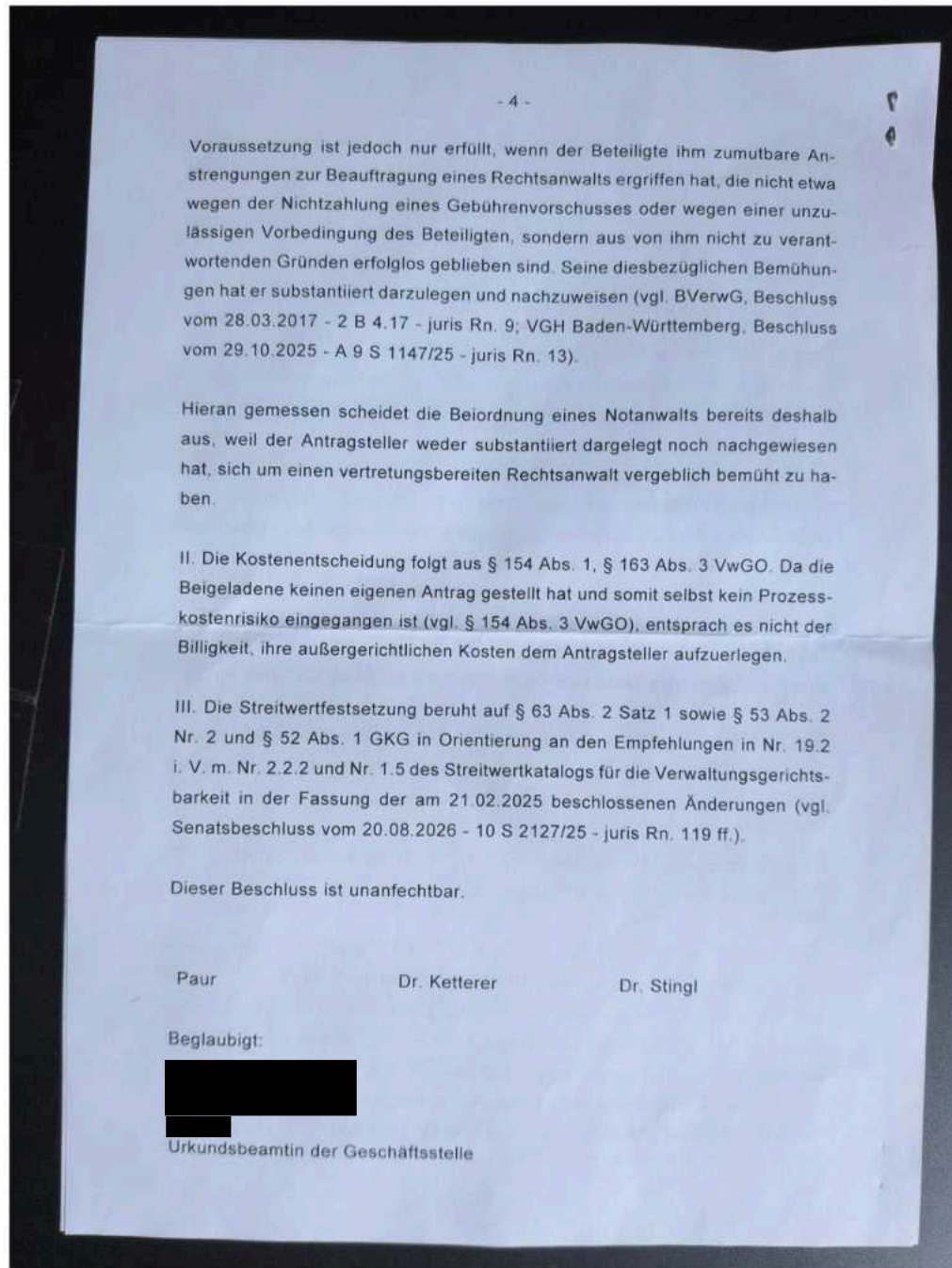
[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Anlage 2 - Erhaltene Beschlussfassung

Fotografierte Beschlussseite 4 von 4

Quelle: Beschluss-15.09.26-Eingang-23.09.26.pdf, PDF-Seite 6 von 6.

Vollständige, bildlich unveränderte Wiedergabe des bereitgestellten Belegs.



[10 S 1403/26]

Seite 15 von 16

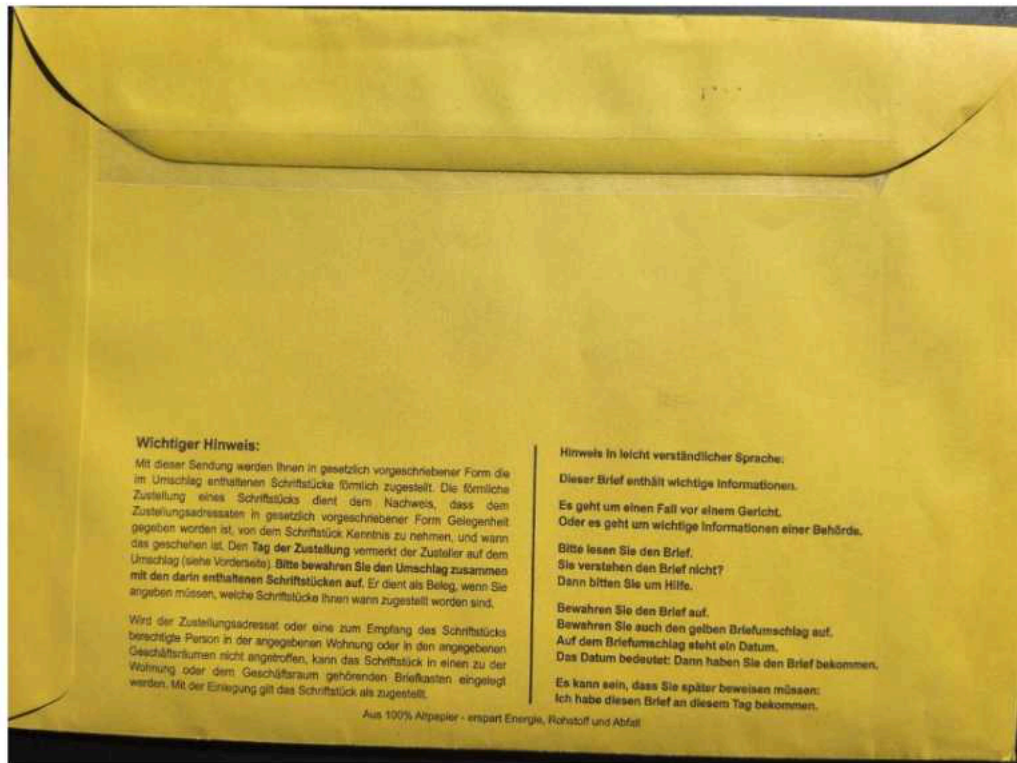
Anlage A2 | Nachweisforderung vom [23.09.2026] | Quellseite 16 von 16

[10 S 1403/26] | Bezug [10 S 1402/26]

Anlage 3 - Zusätzliche Detailaufnahmen

Umschlagverschluss und Beglaubigungsvermerk

Unveränderte Wiedergabe der zusätzlich bereitgestellten Bilder.



Detail der Schlussseite des erhaltenen Schriftstücks:



[10 S 1403/26]

Seite 16 von 16

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 1 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

Peter Mariotti



Villingen-Schwenningen

**An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
- 10. Senat, Kostenstelle und Geschäftsstelle -
Schubertstraße 11
[68165] Mannheim**

Per Telefax: 0621 / 292-4444

Villingen-Schwenningen, 12.10.2026

In dem Verwaltungsstreitverfahren Peter Mariotti gegen das Land Baden-Württemberg
Eilverfahren [10 S 1403/26] | Bezug: Hauptsache [10 S 1402/26]

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 9 Seiten einschließlich dieser Seite.

Sämtliche Seiten dieses Schriftsatzes einschließlich der Anlage tragen die Aktenzeichen [10 S 1403/26] und [10 S 1402/26] sowie die fortlaufende Seitenkennzeichnung „Seite X von Y“.

RÜGE UNVOLLSTÄNDIGER AKTENEINSICHT

Originalnachweise, Entscheidungswirksamkeit und Aufhebung der Kostenansätze

I. Das Nachweisverlangen ist nicht erledigt

Am **23.09.2026** verlangte ich Einsicht in die abgeschlossene Entscheidungsurschrift beziehungsweise das gesetzlich zulässige elektronische Original, die Unterzeichnungsnachweise und die Zuordnung zur versandten Fassung. Dieses Verlangen wird ausdrücklich aufrechterhalten; es handelt sich nicht um eine erstmalige Einwendung.

Mein erster Portalzugriff ist für den **11.10.2026, 18:51 Uhr**, dokumentiert. Die Freigabe betrifft [10 S 1403/26], weist den Aktenstand 01.10.2026 aus und endet am 31.10.2026. Ein Zugang zur gesonderten Hauptsacheakte [10 S 1402/26] ist in dieser Freigabe nicht ausgewiesen (Anlage A1).

Bei meiner Durchsicht waren nicht sämtliche Verfahrensunterlagen abrufbar. Ich beanstande unvollständige Wiedergaben insbesondere gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse.

Urschriften mit eigenhändigen richterlichen Unterschriften beziehungsweise deren vollständige bildgetreue Wiedergaben fehlen im mir zugänglich gemachten Bestand.

Damit bleiben Aktenvollständigkeit und richterliche Autorisierung getrennt aufzuklären. Die Freischaltung eines Dokumentenverzeichnisses beantwortet das konkrete Originalnachweisverlangen nicht.

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 1 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 2 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

II. Konkret verlangte Ergänzung und Nachweise

Auf Grundlage von § 100 Abs. 1 bis 3 VwGO verlange ich die nachfolgenden Ergänzungen. Vorrangig zu prüfen sind die Portaleinträge „**BES 15.09.2026**“, „**VFG Entscheidung ohne Vorblatt...**“ vom 15.09.2026 und „**VFG 01.10.2026**“. Die Bezeichnungen dienen der Identifizierung, nicht der Gleichsetzung aller Dokumentarten.

- 1. Vollständiger Aktenzugang.** Die Gerichtsakten beider Verfahren sind getrennt, jeweils einschließlich der zugehörigen Kostenhefte und der dem Gericht vorgelegten Bei- und Behördenakten, im gesetzlichen Umfang zugänglich zu machen. Der bereitgestellte Bestand ist mit dem gerichtlichen Aktenbestand abzugleichen und zu aktualisieren. Nicht freigegebene oder nur teilweise wiedergegebene Unterlagen sind mit Bezeichnung, Datum, Seitenumfang und jeweiligem Ausschlussgrund nachvollziehbar zu benennen. Interne Entwürfe und Abstimmungsunterlagen nach § 100 Abs. 4 VwGO werden nicht verlangt.
- 2. Maßgebliche Originalfassung.** Für die bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen sind die vollständigen abgeschlossenen Fassungen, ihre Fundstellen und ihr Seitenumfang anzugeben. Soweit eine Unterzeichnung vorgeschrieben ist, sind bei Papierurschriften die Unterschriftsseiten und etwaige Verhinderungsvermerke einzubeziehen. Bei elektronischen Originalen verlange ich die zugeordneten qualifizierten elektronischen Signaturen und vorhandenen Prüfinformationen. Bei der Übertragung aus Papier sind die vollständige bildgetreue Fassung und der Übertragungsnachweis nach § 55b Abs. 6 VwGO bereitzustellen. Eine gesondert verwahrte Urschrift ist in die Einsicht einzubeziehen; hilfsweise beantrage ich hierfür Einsicht in Diensträumen.
- 3. Autorisierung und Fassungsidentität.** Die vorhandenen Nachweise sollen erkennen lassen, wer welche Fassung unterzeichnet oder signiert hat, welche Abschluss-, Signatur- und Herausgabezeitpunkte dokumentiert sind und wie die autorisierte Fassung dem zugestellten Exemplar zugeordnet ist. Beim Eintrag „BES 15.09.2026“ ist ein „Prüfvermerk“ verzeichnet. Dieser ist zusammen mit dem zugehörigen Original prüfbar zugänglich zu machen. Seine bloße Bezeichnung ersetzt die Auswertung seines Inhalts nicht.
- 4. Erhaltung der Beweismittel.** Der jetzt beanstandete Freigabestand ist neben einer etwaigen Ergänzung zu sichern. Vorhandene Originaldateien, Signaturdateien, Übertragungsnachweise, Versions- und Dokumentkennungen sowie vorhandene Hashwerte und Freigabeprotokolle sind zu erhalten, soweit sie die Zuordnung und Integrität der betroffenen Dokumente betreffen. Eine Ergänzung darf die bisherige Fassung nicht als Vergleichsgrundlage verdrängen. Nachträgliche Ergänzungen sind mit ihrem tatsächlichen Zeitpunkt auszuweisen.

Sind angeforderte Bestandteile bereits enthalten, genügt eine **exakte Fundstellen- und Dateibenennung**. Bei Ablehnung verlange ich eine auf die jeweilige Unterlage bezogene Begründung. Für die ergänzte Bereitstellung beantrage ich eine erneute angemessene Abruffrist, mindestens 30 Tage.

Beweis und Aufklärung: Anlage A1 belegt die sichtbare Portalübersicht und den dokumentierten Zugriff. Für den Inhalt und die Vollständigkeit der Dateien wird der Abgleich des gesicherten Freigabebestands mit den Originalen und vorhandenen Prüfdaten angeregt. Bezug: Schriftsatz vom 23.09.2026, insbesondere Seiten 1 und 2.

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 2 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 3 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

III. Rechtsfolge eines tatsächlichen Autorisierungsmangels

§ 117 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwGO verlangt die erforderlichen richterlichen Unterschriften beziehungsweise einen wirksamen Verhinderungsvermerk; diese Anforderungen gelten entsprechend für den Eilbeschluss. Bei elektronischer Abfassung ist § 55a Abs. 7 VwGO maßgeblich. **Nicht die Papierform, sondern die gesetzlich wirksame Verantwortungsübernahme für die konkrete Entscheidungsfassung ist der Prüfgegenstand.**

Der VGH Baden-Württemberg hat einen elektronischen Eilbeschluss mit unzureichender richterlicher Signierung und unwirksamem Verhinderungsvermerk als Nicht- beziehungsweise Scheinbeschluss behandelt und zur Beseitigung des Rechtsscheins aufgehoben (Beschluss vom 24.01.2024 - [12 S 1787/23], Rn. 7 bis 10). Dort war der Mangel festgestellt; die Entscheidung betraf ein Beschwerdeverfahren gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts.

Die Beweiswirkung einer ordnungsgemäß beglaubigten Abschrift wird dabei nicht verkannt (BVerwG, Beschluss vom 15.01.2025 - [5 B 1.25], Rn. 11). Gegenstand meiner Eingabe ist die konkret verlangte Einsicht in die autorisierte Endfassung und die beanstandete Unvollständigkeit ihrer Bereitstellung, nicht lediglich das Schriftbild des Empfängerexemplars.

Ich rege dringend an, die Wirksamkeit der bezeichneten Beschlüsse und Verfügungen von Amts wegen zu prüfen. Erweisen sie sich als Nicht- oder Scheinentscheidungen, rege ich ihre unverzügliche klarstellende Aufhebung zur Beseitigung des Rechtsscheins an, vorrangig hinsichtlich des Beschlusses vom 15.09.2026. Bei sonstigen Formmängeln sind die für das jeweilige Dokument vorgesehenen Rechtsfolgen zu ziehen.

Eine unvollständige Portalreproduktion darf nicht ohne Abgleich mit dem Original als vollständiger Nachweis der richterlichen Autorisierung behandelt werden. Umgekehrt wird aus ihrer Unvollständigkeit allein nicht die Nichtexistenz einer anderweitig vorhandenen wirksam unterzeichneten oder signierten Originalfassung abgeleitet. Gerade diese Alternative ist durch die verlangte Einsicht zu klären.

IV. Kostenfolgen: Aufhebung, Stornierung und Beitreibungsstopp

Meine Kostenerinnerungen in der berichtigten Fassung vom 20.07.2026 und mit den Ergänzungen vom 24.09.2026 und 06.10.2026 werden ausdrücklich fortgeführt. Angegriffen bleiben die LOK-Forderungen in beiden Verfahren, insbesondere:

Hauptsache [10 S 1402/26]: Rechnung vom 13.07.2026, 1.620,00 Euro, Kassenzeichen

Eilverfahren [10 S 1403/26]: Rechnung vom 23.09.2026, 566,00 Euro, Kassenzeichen

Eine tatsächlich rechtsunwirksame Verfügung oder ein Nicht- beziehungsweise Scheinbeschluss kann keine Kostenhaftung tragen, die eine wirksame gerichtliche Entscheidung voraussetzt (§ 29 Nr. 1 GKG). Es wäre widersprüchlich, aus einer rechtlich nicht existenten Entscheidung verbindliche Zahlungspflichten abzuleiten. Ein Kostenansatz heilt den Autorisierungsmangel nicht. Bei Aufhebung oder Abänderung der Kostengrundentscheidung ist § 30 GKG anzuwenden.

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 3 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 4 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

Gebührenentstehung, Kostenhaftung und Fälligkeit sind getrennt zu prüfen. Die Hauptsachegebühr kann nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 22 Abs. 1 GKG an die Verfahrenseinleitung anknüpfen. Soweit die Fälligkeit im Eilverfahren auf den Beschluss vom 15.09.2026 gestützt wird, ist eine wirksame Kostenentscheidung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG nachzuweisen. Für jede Position sind Gebührentatbestand, Haftungsgrund, Fälligkeit und Berechnung offenzulegen. Die bisherigen Streitwert- und Kostenverursachungseinwendungen bleiben bestehen.

Ich beantrage die unverzügliche vollständige Aufhebung beider Kostenansätze einschließlich davon abhängiger Nebenforderungen und die sofortige Veranlassung der Stornierung sämtlicher hierauf beruhender LOK-Kostenrechnungen. Soweit die Unwirksamkeit der Entscheidungsgrundlage festgestellt wird, bedürfen dennoch aufrechterhaltene Forderungen einer hiervon unabhängigen gesetzlichen Grundlage.

Mit der Löschung wird die Ausbuchung als durchsetzbare Forderung verlangt, nicht die Vernichtung von Akten oder Buchungsnachweisen. Hilfsweise sind nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG jene Kosten nicht zu erheben, die bei richtiger gerichtlicher Sachbehandlung nicht entstanden wären.

Die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 66 Abs. 7 Satz 2 GKG halte ich für beide Kostenansätze aufrecht. Soweit noch nicht entschieden, beantrage ich hierüber vorrangige Entscheidung und unverzügliche Mitteilung an die LOK zur Aussetzung der Beitreibung. Bereits ergangene Entscheidungen sind mit Bekanntgabennachweisen zu übermitteln.

Die schriftliche Aufhebungs-, Stornierungs- und Ausbuchungsbestätigung verlange ich binnen zehn Kalendertagen nach Zugang dieser Eingabe. Anzugeben sind jeweils Kassenzeichen, Betrag, Buchungsdatum und verbleibender Forderungssaldo. Bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung verlange ich innerhalb dieser Frist eine begründete, nach Kassenzeichen getrennte Entscheidung.

Bezug und Belege: Kostenabwehrschriftsatz vom 06.10.2026, Seiten 1 bis 4; dortige Anlagen A01 und A02 mit den Kostenrechnungen sowie A03, A06 und A08 mit den früheren Einwendungen.

V. Entscheidung, Rechtswahrung und Anlage

Für die ergänzende Akteneinsicht und Originalnachweise bleibt es bei sieben Kalendertagen nach Eingang; andernfalls verlange ich einen konkreten Bereitstellungstermin und eine begründete Entscheidung über Einschränkungen. Für die Kostenbestätigung gilt die Zehntagesfrist nach Abschnitt IV. Beide Fristen sind Bearbeitungsaufforderungen, keine gesetzlichen Ausschlussfristen.

Diese Eingabe führt das Akteneinsichtersuchen und die Kostenerinnerungen fort; sie ist keine neue Klage und kein eigenständiges, gesetzlich nicht vorgesehenes Feststellungsverfahren. Für die Kostenanträge gilt § 66 Abs. 5 GKG, im Übrigen bleibt § 67 Abs. 4 VwGO maßgeblich. Die bisherigen Sach-, Vertretungs-, Zustellungs-, Kosten- und Streitwerteinwendungen bleiben unberührt. Eine automatische Fristhemmung oder Vollzugsaussetzung wird nicht behauptet.

Peter Mariotti

Anlagenverzeichnis: A1 - Bildschirmdokumentation „linach.odt“, erster Login am 11.10.2026, fünf Quellseiten; Seiten 5 bis 9 dieser Eingabe. Die Schriftsätze vom 23.09.2026 und 06.10.2026 samt dortigen Anlagen werden in Bezug genommen und nicht erneut beigelegt.

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 4 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 5 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 1 von 5**1. LOGIN 11.10.2026 / 18.51 Uhr**

Akteneinsichtsportal

Sie sind hier: **Aktenübersicht**

Elektronische Akte

Folgende elektronische Akten stehen für Sie für einen Zeitraum von in der Regel 30 Tagen ab Bereitstellung zum Abrufen bereit. Auf dieser Seite können Sie die gesamte Akte entweder als ein zusammenhängendes PDF-Dokument (Gesamt-PDF) oder – soweit bereitgestellt – als Sammlung einzelner PDF-Dokumente mit Zusatzinformationen herunterladen.

Möchten Sie stattdessen nur einzelne Dokumente der Akte herunterladen, klicken Sie auf das jeweilige Aktenzeichen, um zur Auswahlseite zu gelangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die elektronische Akte nur zu dem Zweck verwenden dürfen, für den sie Ihnen zur Verfügung gestellt wird. Die elektronischen Dokumente auf Ihrem System sind unverzüglich zu löschen, sobald Ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Freigegebene Akten

Sie sind ausgewählt via SAP-Id: [REDACTED]

Tabell: Freigegebene Akten

Aktenzeichen	Zugehörige Hauptakte	Gerecht	Kurzbezeichnung	Stand der Akte	Abrufen bis	PDF	ZIP
10 S 1403/26	---	Verwaltungsgericht (Fristhol Baden-Württemberg)	Peter Meisner / Land Baden-Württemberg gegen einzelner Verwaltungsbeamtin (Geklagte) (Minderkeits), hier: Zwang nach § 60 Abs. 5 SGG	01.10.2025	31.10.2025		

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 5 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 6 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 2 von 5

Sie sind hier: Aktenübersicht Detailsansicht 10 S 1403/26

Elektronische Akte

< Zurück zur Übersicht

10 S 1403/26

Sortierung

Standard

Wählen Sie einzelne Dokumente aus, um diese herunterzuladen. Mit den Pfeiltasten können Sie navigieren. Mit STRG + Leertaste können Sie Dokumente in der Ansicht auswählen.

- ☒ **Beiakten**
- ☒ **Vorakte**
 - ☒ AKT Deckel 24.09.2026 (SON) 24.09.26
 - ☐ Repräsentat
- ☒ **Hauptakte**
 - ☒ SCHR AS Fax 03.07.2026 (SCHR) 03.07.26 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Transfervermerk
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk
 - ☒ VFG Neueingang 03.07.2026 (VFG) 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk
 - ☒ Leseab. AS 03.07.2026 (SON) 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Leseab. AG 03.07.2026 (SON) 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk
 - ☒ ZUST BEKL 06.07.2026 (ZUS) 06.07.26 06.07.26 06.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ BES Beiladung 03.07.2026 (SON) 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 6 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 7 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 3 von 5

☒	☒	VFG Beiladung 03.07.2026 (VFG)	03.07.26	08.07.26
	☒	Repräsentat		
	☒	Prüfvermerk		
☒	☒	AS Leseab. 03.07.2026 (SON)	03.07.26	08.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	AG Leseab. 03.07.2026 (SON)	03.07.26	08.07.26
	☒	Repräsentat		
	☒	Prüfvermerk		
☒	☒	BEIGEL Leseab. 03.07.2026 (SON)	03.07.26	08.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	ZUST BEIGEL 09.07.2026 (ZUS)	09.07.26	14.07.26
	☒	Repräsentat		
	☒	Transfervermerk		
	☒	Prüfvermerk		
☒	☒	SCHR AS Fax 16.07.2026 (SCHR)	16.07.26	16.07.26
	☒	Transfervermerk		
	☒	Repräsentat		
	☒	Prüfvermerk		
☒	☒	VFG 17.07.2026 (VFG)	17.07.26	17.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	AG Leseab. 17.07.2026 (SON)	17.07.26	17.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	BEIGEL Leseab. 17.07.2026 (SON)	17.07.26	17.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	SCHR BEIGEL Vertretungsanzeig... (SCHR)	22.07.26	20.07.26
	☒	Prüfvermerk		
	☒	Repräsentat		
☒	☒	ANL Vollmach. t.pdf 17.07.2026 (SON)	17.07.26	20.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	VFG 20.07.2026 (VFG)	20.07.26	21.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	AS Leseab. 20.07.2026 (SON)	20.07.26	21.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	AG Leseab. 20.07.2026 (SON)	20.07.26	21.07.26
	☒	Repräsentat		
☒	☒	SCHR KL Fax 20.07.2026 (SCHR)	20.07.26	21.07.26
	☒	Repräsentat		
	☒	Transfervermerk		
	☒	Prüfvermerk		
☒	☒	SCHR KL Fax 20.07.2026 (SCHR)	20.07.26	21.07.26
	☒	Repräsentat		
	☒	Transfervermerk		
	☒	Prüfvermerk		

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 7 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 8 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 4 von 5

-	☒ ANL Fax (SON)		21.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat				
	☒  Transfervermerk				
	☐  Prüfvermerk				
-	☒ VFG 23.07.2026 (VFG)		23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat				
-	☒ AG Leseab. 23.07.2026 (SON)		23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat				
	☒  Transfervermerk				
	☐  Prüfvermerk				
-	☒ BEIGEL Leseab. 23.07.2026 (SON)		23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat				
	☐  Prüfvermerk				
-	☒ AS Leseab. 23.07.2026 (SON)		23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat				
	☒  Prüfvermerk				
-	☒ Briefumschlag (nicht zustellb... (SON)		29.07.26	30.07.26	
	☒  Repräsentat				
	☒  Transfervermerk				
	☒  Prüfvermerk				
-	☒ gerichtl. Anschr. v. 20.07.20... (SON)		20.07.26	29.07.26	30.07.26
	☒  Repräsentat				
	☒  Transfervermerk				
	☒  Prüfvermerk				
-	☒ SCHR AS Fax 29.07.2026 (SCHR)		29.07.26	29.07.26	30.07.26
	☒  Transfervermerk				
	☒  Repräsentat				
	☒  Prüfvermerk				
-	☒ VFG Schriftsatzübersendung 29... (VFG)		29.07.26		30.07.26
	☒  Repräsentat				
-	☒ AG Leseab. 29.07.2026 (SON)		29.07.26		30.07.26
	☒  Repräsentat				
-	☒ BEIGEL Leseab. 29.07.2026 (SON)		29.07.26		30.07.26
	☒  Repräsentat				
-	☒ SCHR KL E-Mail 06.08.2026 (SCHR)		06.08.26	07.08.26	07.08.26
	☒  Repräsentat				
-	☒ ANL KL Vollmachtsrüge 06.08.2... (SON)		06.08.26	07.08.26	07.08.26
	☒  Repräsentat				
-	☒ SCHR KL Fax 06.08.2026 (SCHR)		06.08.26	06.08.26	07.08.26
	☒  Transfervermerk				
	☒  Repräsentat				
	☒  Prüfvermerk				
-	☒ Leseab. BEKL z. VFG v. 07.08.... (SON)		07.08.26		07.08.26
	☒  Repräsentat				
-	☒ Leseab. BEIGEL z. VFG v. 07.0... (SON)		07.08.26		07.08.26
	☒  Repräsentat				

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 8 von 9

Anlage A3 | Fassung vom [12.10.2026] mit Portal-Dokumentation | Quellseite 9 von 9

[10 S 1403/26] | Bezug: [10 S 1402/26]

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 5 von 5

☒	SCHR AS Fax 03.09.2026 (SCHR)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	ANL Fax (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	ANL Fax (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	VFG 03.09.2026 (VFG)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
☒	AG Leseab. 03.09.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
☒	BEIGEL Leseab. 03.09.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
☒	BES 15.09.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	VFG Entscheidung ohne Vorblatt... (VFG)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
☒	ZUST AS 16.09.2026 (ZUS)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	SCHR AS eingegangen am Fax 24... (SCHR)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	ANL Fax (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	ANL Fax (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	ANL Fax (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Transfervermerk			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
☒	VFG 01.10.2026 (VFG)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
☒	Kostenheft			
	☒ E6 Beleg 15.09.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
	☒ ☐ Prüfvermerk			
	☒ Kostenrechnung 23.09.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒ ☐ Repräsentat			
☒	PKH-Heft			
☒	eBeiheft			
☒	Standortbelege			

[10 S 1403/26] | [10 S 1402/26]

Seite 9 von 9